

Nachruf auf Prof. Dr. Julio Maier

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Göttingen/Den Haag*

Am 13.7.2020 ist der bedeutende argentinische Strafprozessrechtswissenschaftler Julio Maier verstorben. Ich habe Julio Maier anlässlich eines Forschungsprojekts zur lateinamerikanischen Strafprozessrechtsreform, das ich Ende der 1990er Jahre als zuständiger Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht¹ geleitet habe², persönlich kennengelernt. Wir haben Maier damals angefragt, weil er als der vielleicht größte lebende Experte auf dem Gebiet des lateinamerikanischen Strafprozesses galt und schon seit den 1960er Jahren sehr enge Beziehungen zu Deutschland hatte (insbesondere Bonn als Stipendiat der Humboldt-Stiftung [Armin Kaufmann], Frankfurt a.M. [Winfried Hassemer], Köln [Hans Joachim Hirsch, Hilde Kaufmann], München [Reinhart Maurach, Claus Roxin, Klaus Volk] und Münster [Eberhard Struensee, Friedrich Dencker]). Maier hat also mehrere Jahre in Deutschland gelebt und studiert und die deutsche Sprache sehr gut beherrscht. Er hat eine einflussreiche Übersetzung der deutschen Strafprozessordnung (StPO) vorgelegt,³ die vielen spanischsprachigen Wissenschaftlern und Kollegen erst den Zugang zum deutschen Strafprozessrecht ermöglicht hat. Maier hat sich aber immer die kritische Distanz zum deutschen Strafprozessrecht bewahrt, was sich u.a. an seiner Kritik an zahlreichen Strukturmerkmalen und Regeln der StPO zeigt.⁴ Besonders ist mir seine – zutreffende – Kritik in Erinnerung geblieben, dass der Richter/das Gericht des Hauptverfahrens zugleich über dessen Eröffnung im Zwischenverfahren entscheidet (§ 199 Abs. 1 StPO). Die lateinamerikanischen Reformentwürfe sind dem deutschen Recht in diesem Punkt bekanntlich nicht gefolgt, vielmehr ist meist explizit vorgesehen, dass in diesen unterschiedlichen Verfahrensstadien unterschiedliche Richter/Gerichte zuständig sein sollen.⁵

* Ich danke meinem Doktoranden *Sem Sandoval Reyes* (LL.M.) für die Unterstützung bei der Recherche und meinem Freund *Daniel Pastor* für wichtige persönliche Hinweise.

¹ Das Institut hat inzwischen eine andere Ausrichtung, wie auch der neue Name erkennen lässt: „Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht“.

² Als Projektkoordinatoren wirkten auch Eberhard Struensee, ein guter Freund Maiers, und sein Schüler Daniel Pastor sowie Jan Woischnik mit.

³ *Maier*, La Ordenanza Procesal Penal Alemana, Bd. 1, 1978 und Bd. 2, 1982. Eine weitere (ältere Übersetzung) stammt von *Gomez Colomer*, El proceso penal alemán, introducción y normas básicas, 1985.

⁴ Siehe seine Diskussion mit Jürgen Baumann aufgrund Maiers Rezension seines Buchs: *Maier*, Doctrina Penal 3 (1980), Nr. 11, 745; Replik *Baumann*, Doctrina Penal 5 (1982), Nr. 17–20, 169; Duplik *Maier*, Doctrina Penal 5 (1982), Nr. 17–20, 363.

⁵ Siehe etwa Art. 52 ff., 279 f., 281 ff. Bundesstrafprozessordnung Argentinien; Art. 260 ff., 281 ff. StPO Chile; Art. 323, 351–355, 371–374 StPO Perú; Art. 603, 604, 609–614 StPO Ecuador 2014; Art. 316 ff., 342 ff. StPO Costa Rica; Art. 341, 342, 347, 349 Bundes-StPO México. Eine ähnliche Regelung enthielt schon der Iberoamerikanische Modellent-

Auch die Bedeutung Maiers für die lateinamerikanische Strafverfahrensreform der 1990er Jahre kann kaum überschätzt werden. Sie ergibt sich schon daraus, dass diese Reform sich ursprünglich – an dem von Maier mitverfassten – Iberoamerikanischen Modellentwurf eines Strafprozessgesetzes⁶ (der wiederum vom deutschen Verfahrensrecht inspiriert war) orientiert hat.⁷ Aus dem späteren Oeuvre Maiers ist insbesondere seine dreibändige Abhandlung zum Strafprozessrecht hervorzuheben.⁸ Die Strafprozessrechtsreform ist dann allerdings später bekanntlich weitgehend dem angloamerikanischen adversatorischen Strafverfahrensmodell gefolgt, hat sich also von der eher deutschfreundlichen Position Maiers abgewendet. Ironischerweise ist dies letztlich auch auf seinen Einfluss zurückzuführen, weil mit Alberto Binder einer seiner Schüler – neben der chilenischen Diego-Portales-Schule – einer der Hauptprotagonisten dieser Entwicklung war und sehr für eine

wurf (sogleich Fn. 6), siehe *Maier* (Fn. 3 – Bd. 2), S. 24–26 bezugnehmend auf Art. 267–277, 282 ff. Modellentwurf. Vgl. auch *Woischnik*, Untersuchungsrichter und Beschuldigtenrechte in Argentinien: eine kritische Würdigung des neuen Bundesstrafverfahrensrechts anhand der rechtsstaatlichen Vorgaben der Menschenrechtskonventionen, 2001, S. 96–115; in spanisch: *ders.*, Juez de instrucción y derechos humanos en Argentina, 2003, S. 121–140.

⁶ Vgl. zur Entstehungsgeschichte Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal (Hrsg.), Código Procesal Penal Modelo para Iberoamérica, Editorial Hammurabi S.R.L., 1989, S. 7 ff. Der Entwurf wurde 1988 von *Jaime Bernal Cuéllar*, *Fernando de la Rúa*, *Ada Pellegrin Grinover* und *Julio B. J. Maier* vorgelegt.

⁷ Vgl. *Langer*, Revolución en el proceso penal Latinoamericano: Difusión de ideas legales desde la periferia, Centro de Estudios de la Justicia de las Américas, S. 27–31, abrufbar unter

<https://inecip.org/wp-content/uploads/Langer-Revolucion-en-el-proceso-penal.pdf> (29.8.2020); *Vargas Viancos*, Revista Latinoamericana de Seguridad Ciudadana Nr. 3 (Januar 2008), 33, abrufbar unter

<https://revistas.flacsoandes.edu.ec/urvio/article/view/33-47/1645> (29.8.2020); *Binder*, La reforma de la justicia penal en América Latina como política de largo plazo, in: *Niño Guarnizo*, (Hrsg.), La Reforma a la justicia en América Latina: las lecciones aprendidas, 2016, S. 67–77, abrufbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/la-seguridad/12574.pdf> (29.8.2020).

⁸ *Maier*, Derecho Procesal Penal, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, Bd. 2, 2003, und Bd. 3, 2011. Die Erarbeitung des vierten Bands hat Maier Daniel Pastor, Gabriel Pérez Barberá und Eugenio Sarabayrouse überantwortet, wobei er die finale Fassung redigieren wollte, wozu es aufgrund seines Todes aber nicht mehr gekommen ist. Nach Veröffentlichung des 3. Bands hat Maier keine größeren wissenschaftlichen Werke mehr veröffentlicht, aber Anekdoten, Gedichte und ein Musikbuch. Auch dies zeigt seine enorme Kreativität.

radikale Abwendung vom überkommenen schriftlichen Inquisitionsverfahren plädiert hat. Mit dieser radikalen Abwendung war aber ein reformiert-inquisitorisch (von manchen auch instruktorisch) genanntes Modell wie das deutsche unvereinbar.⁹

Maier hat sich nie in die Niederungen lateinamerikanischer Strafrechtspolitik begeben, sondern die Dinge eher von einer distanzierten, „höheren“ akademischen Warte betrachtet. Natürlich war Maier eine wichtige Referenzperson der Reformbewegung. Es gab kaum eine Person mit seiner soliden Ausbildung und seinem Überblick über das weltweite strafprozessuale Geschehen. Er hat sich aber nie in den Vordergrund gedrängt, sondern musste, ganz anders als die „jungen Wilden“ dieser Zeit, einige davon seine Schüler, doch sehr um Intervention gebeten werden. Wissenschaftliche Projekte hat Maier hingegen immer mit Verve und großer Solidarität unterstützt.

Das zu Beginn dieser kleinen Erinnerung erwähnte Forschungsprojekt hat übrigens zu einem im Jahre 2000 in Argentinien veröffentlichten Buch zu den Strafprozessrechtsreformen geführt,¹⁰ das weite Verbreitung gefunden hat und bis heute noch verfügbar ist.¹¹ Inwiefern dieses Forschungsprojekt auch den Reformprozess beeinflusst hat, ist schwer zu sagen, aber wohl – wie bei solchen wissenschaftlichen Projekten ja generell – eher zu bezweifeln. Denn dieser hat sich mehr und mehr, wie schon oben gesagt, am angloamerikanischen kontradiktorischen Verfahren orientiert, weil man sich nur auf diese Weise die notwendige radikale Abkehr vom überkommenen Inquisitionsprozess versprach. Allerdings wurden keineswegs alle Strukturelemente dieses Verfahrensmodells übernommen (insbesondere nicht überall die Geschworenengerichte)¹² und es ist aus heutiger Sicht – with the benefit of hindsight – auch durchaus fraglich, ob diese radikale Hinwendung zum kontra-

diktorischen Verfahren der richtige Weg gewesen ist.¹³ Inzwischen ist ja sattsam bekannt, dass Reformen ohne die bessere Aus- und Fortbildung der strafprozessualen Akteure, insbesondere der Ermittlungsbehörden (Polizei!),¹⁴ kaum erfolgreich sein können. Jedenfalls hat sich der Reformprozess wohl vom Código Modelo entfernt, was vielleicht auch die zunehmende Distanz Maiers zu diesem Prozess erklärte. Dem Werk und Vermächtnis von Julio Maier tut dies jedenfalls alles keinen Abbruch. Er bleibt als einer der ganz großen Strafprozessrechtswissenschaftler in Erinnerung, dessen Ableben nicht nur für Lateinamerika einen herben Verlust bedeutet.

⁹ Zur Klassifizierung der Verfahrensmodelle, insbesondere der (häufig irreführenden) Verwendung des Begriffs „acusatorio“ siehe *Ambos/Woischnik*, ZStW 113 (2001), 334 (348 ff.); in spanisch: *dies.*, in: Maier/Ambos/Woischnik (Hrsg.), *Las reformas procesales penales en América Latina*, 2000, S. 867, abrufbar unter <http://www.department-ambos.uni-goettingen.de/data/documents/Forschung/Projekte/Reformas%20Procesales%20Penales/ReformasPPAL.pdf> (29.8.2020); aus rechtshistorischer Sicht *Ambos*, Jura 2008, 586; in spanisch: *dies.*, in: Bachmaier Winter (Hrsg.), *Proceso Penal y Sistemas Acusatorios*, 2008, S. 49; auch *Bachmaier Winter*, *Revista del Instituto de Ciencias Jurídicas de Puebla A.C.* Nr. 24, 2009, 172, abrufbar unter <http://www.bibliotecad.info/wp-content/uploads/2018/08/Sistemas-procesales.-superar-dicotomia.pdf> (29.8.2020).

¹⁰ *Ambos/Woischnik* (Fn. 9 – Las reformas); zusammenfassend *Ambos/Woischnik*, ZStW 113 (2001), 334.

¹¹ Siehe die Verlagsseite unter <http://www.editorialadhoc.com/busqueda/ambos#> (29.8.2020).

¹² Siehe auch *Langer, Vargas und Binder* (alle Fn. 7).

¹³ Für eine „gemischte Bewertung“ („balance mixto“) siehe *Ambos*, *Revista Política Criminal*, Nr. 2, 2006, abrufbar unter <https://www.department-ambos.uni-goettingen.de/data/documents/Veroeffentlichungen/epapers/Breves%20comentarios%20sobre%20la%20reforma%20judicial%20en%20America%20Latina,%20Political%20Criminal%20202006.pdf> (29.8.2020); jüngst kritisch zum Zustand der lateinamerikanischen Strafjustiz *Ambos/Aboueldahab*, in: Maihold/Sangmeister/Werz (Hrsg.), *Lateinamerika: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, 2019, S. 172 ff.; siehe auch die Bewertung der chilenischen Reform in: Arellano (Hrsg.), *Desafíos de la Reforma Procesal Penal en Chile: Análisis retrospectivo a más de una década*, 2017, 245–256, abrufbar unter <https://biblioteca.cejamericas.org/bitstream/handle/2015/5595/4%20-%20Desaf%3%ados%20de%20la%20Reforma%20Procesal%20-%20VERSI%3%93N%20DEFINITIVA.pdf?sequence=5&isAllowed=y> (29.8.2020).

¹⁴ Zur Polizei vgl. *Ambos/Gómez-Colomer/Vogler*, *La Policía en los Estados de Derecho Latinoamericanos*, 2003, abrufbar unter <http://cedpal.uni-goettingen.de/data/investigacion/grupales/Antiguos/PoliciaKaiAmbos.pdf> (29.8.2020); zusammenfassend *Ambos/Malarino*, ZStW 116 (2004), 513; zu Chile siehe Arellano (Fn. 13), S. 250 f. (zum Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei).